

8.Änderungssatzung der Gemeinde Steinhagen über die Benutzung kommunaler Sportstätten und Einrichtungen in der Gemeinde Steinhagen und die Erhebung von Gebühren, lt. Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhagen vom 10.05.2017.

§ 6

Gebühren

§ 6, Abs.1 bis Abs.2 werden wie folgt geändert:

1. Für die Nutzung der Sporthalle „Uwe Brauns“ in Negast und der Sporthalle in Steinhagen werden grundsätzlich Gebühren erhoben.

Von der Gebührenpflicht ist nur die Nutzung der in Ziffer 1 genannten Sportstätten durch den vereinsgebundenen Kinder- und Jugendsport, den Jugendclub der Gemeinde und die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Steinhagen ausgenommen.

Die Seniorengruppe der Gemeinde Steinhagen zahlt für die Nutzung der Sporthallen zu sportlichen, nicht kommerziellen Zwecken den gleichen Gebührensatz wie gemeindeeigene Vereine mit Gemeinnützigkeitscharakter.

Weitere Ausnahmen stellen sich wie folgt dar:

Schule Steinhagen - Zahlung des vollen Kostensatzes lt.
Kalkulation für Sporthalle Steinhagen

Kita Steinhagen - Zahlung des vollen Kostensatzes lt.
Kalkulation für Sporthalle Steinhagen

Kita Negast - Zahlung einer fixen Hallenbenutzungs-
gebühr in Höhe von 4.200,00 Euro für
2017 für bis zu 72 Std. / Jahr
Hallennutzung in der Uwe-Brauns-Halle

2. Für die Überlassung der Sportstätten **zu sportlichen Zwecken**, werden je angefangene Nutzungsstunde folgende Hallenbenutzungsgebühren kalkulatorisch erhoben:

	Sporthalle Negast	Sporthalle Steinhagen
für Sportveranstaltungen	75,71 €	17,63 €

Für die Überlassung der Sportstätten **zu sportlichen Zwecken** werden im Wochenzeitraum von Montag bis Sonntag je angefangene Nutzungsstunde folgende Hallenbenutzungsgebühren abrechnungstechnisch gegenüber dem jeweiligen Nutzerkreis erhoben:

Nutzerkreis	Sporthalle Negast	Sporthalle Steinhagen
Gemeindeeigene Vereine mit Gemeinnützigkeitscharakter	20,00 €	20,00 €
Gemeindefremde Vereine mit Gemeinnützigkeitscharakter u. sonstige Fremdnutzergruppen (gültig ab 8 Personen)	30,00 €	30,00 €

Der Differenzbetrag zum Stundensatz lt. Kalkulation kann über eine Sportförderung bezuschusst werden.

Über Anträge auf geminderte Benutzungsgebühren oder Freistellung von diesen, entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Steinhagen.

Für die Überlassung der Sportstätten **zu sportlichen Zwecken** werden gegenüber **Privateinzelpersonen** an **Wochenenden, Feiertagen und bei freien Kapazitäten in der Woche** folgende Nutzungsgebühren pro Person und Stunde erhoben.

Personengebühr pro Stunde	Sporthalle Negast	Sporthalle Steinhagen
Erwachsene (ab 18 Jahre)	5,00 €	5,00 €
Kinder u. Jugendliche (bis 18 Jahre)	2,50 €	2,50 €

§ 8

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung der Gemeinde Steinhagen über die Benutzung kommunaler Sportstätten und Einrichtungen in der Gemeinde Steinhagen und die Erhebung von Gebühren tritt nach ihrer Bekanntmachung zum **01.07.2017 in Kraft**.

Die Gültigkeitsdauer dieser Änderungssatzung beträgt **2 Jahre**, beginnend ab dem Datum ihres Inkrafttretens, sh. Absatz 1.

Steinhagen, *25.09.2017*



Ausgehängt am 04.10.2017

Abgenommen am 19.10.2017

